

Allgemeine Verpackungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Verpackungsbedingungen der Schenker Deutschland AG (im Folgenden Schenker genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verpackungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden auf die zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.
- 1.2. Die Verpackungsbedingungen von Schenker gelten für alle, auch zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber.
- 1.3. Die Verpackungsbedingungen von Schenker gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

2. Umfang der Leistungen

- 2.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von Schenker freibleibend. Für den Umfang der durch Schenker zu erbringenden Leistungen ist alleine die entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung von Vereinbarungen und für etwaige Zusagen, Beratungen und Erklärungen des Personals von Schenker.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen, stehen Schenker sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu; diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von Schenker nicht zugänglich gemacht werden. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls der Zustimmung durch Schenker.
- 2.4. Schenker ist berechtigt, für die Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise von Schenker zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Der Abzug von Skonto und sonstiger Abzüge bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3. Ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrages unvorhersehbare, erschwerte Arbeitsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, welche Schenker nicht zu vertreten hat, ist Schenker berechtigt, den Preis entsprechend dem zu erbringenden Mehraufwand angemessen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Auftragge-

bers zusätzliche Stillstandskosten des von Schenker eingesetzten Personals anfallen.

- 3.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist; darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

4. Verpflichtung des Auftraggebers

- 4.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand Schenker rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Korrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeit die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit den notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.
- 4.2. Auf etwaige zusätzlich notwendig werdende besondere Behandlungen des zu verpackenden Gutes hat der Auftraggeber Schenker schriftlich hinzuweisen. So ist Schenker beispielsweise darüber zu informieren, bei welchen Gütern weitergehende Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.
- 4.3. Der Auftraggeber hat Schenker schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben.
- 4.4. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich
- 4.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verpackung im Betrieb von Schenker. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen.
- 4.6. Alle zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen, Informationen sowie die zur Markierung erforderlichen Angaben sind Schenker schriftlich, rechtzeitig vor Durchführung des Verpackungsauftrages, zu übermitteln
- 4.7. Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport, Lager-, Feuerversicherung). Soweit Schenker für den Auf-

traggeber eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Auftraggeber trägt die damit verbundenen Aufwendungen gesondert.

5. Leistungszeiten – Verzug

- 5.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind für die Leistungszeit die Angaben in den schriftlichen Auftragsbestätigung von Schenker maßgebend.
- 5.2. Die Leistungszeit verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse angemessen, soweit die Verzögerung nicht von Schenker zu vertreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerung bei Schenker oder an anderen Stellen eingetreten ist.
- 5.3. Trifft Schenker während der Leistungszeit physikalische Bedingungen oder künstliche Hindernisse an, welche geeignet sind, die Vertragserfüllung zu erschweren oder zu verzögern und die nach seiner Ansicht billigerweise von einem erfahrenen Unternehmer nicht vorhergesehen werden konnten, so wird Schenker den Auftraggeber hierüber unverzüglich nach Kenntnis per Fax/telefonisch von dem Vorfall unterrichten.
Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich nach Kenntnis per Fax/telefonisch von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens des betroffenen Vertragspartners liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Terrorakte, Blockade, Piraterie, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan, Taifun, oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzzschlag, Schiffbruch, schwere Transportunfälle.

6. Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Übernahme der unverpackten Ware zu Verpackungszwecken (Beendigung des Entladevorgangs am Erfüllungsort der Verpackungsleistung) auf Schenker und ab Übergabe der durch Schenker verpackten Ware (Beginn des Beladevorgangs am Erfüllungsort der Verpackungsleistung) auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegen nimmt. Gleiches gilt, wenn der

Auftraggeber mit der Annahme der Leistung im Verzug ist.

7. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

- 7.1. Schenker behält sich das Eigentum an seinen Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller bereits entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers gegenüber Schenker vor.
- 7.2. Zur Sicherung aller Schenker nach diesem Vertrag zustehenden Forderungen steht Schenker ein hiermit vereinbartes, vertragliches Pfandrecht an den ihm zur Verpackung oder zur Ausübung sonstiger Tätigkeiten überlassenen Gütern zu.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Ist das Anbringen eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes Bestandteil der durch Schenker zu erbringenden Verpackungsleistung, ist als Beschaffenheit dieser Leistung der vereinbarte Konservierungszeitraum, gerechnet ab Verpackungsdatum, einzuhalten. Eine Haltbarkeitsgarantie ist mit dieser Vereinbarung nicht abzugeben.
- 8.2. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neuherstellung der Verpackungsleistung bei Vorliegen eines Mangels steht Schenker zu.
- 8.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 8.4. Die weitergehende Haftung für Schenker richtet sich nach Ziffer 9.
- 8.5. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- 8.6. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- 8.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion geöffnet oder beschädigt wurde. Er ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beweise an Ort und Stelle zu sichern, damit Schenker die Gelegenheit hat, sich von der Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs – dem Grunde und der Höhe nach – zu überzeugen.

9. Gesamthaftung

- 9.1. Schenker haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine von Schenker zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.2. Soweit eine Schenker zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, haftet Schenker im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme für seine Haftpflichtversicherung beträgt € 1.000.000,- je Schadenereignis.
- 9.3. Soweit nicht in den Ziff. 9.1 bis 9.2 anderweitig geregelt, ist die Haftung von Schenker ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Regelung von Ziff. 9.2 steht es dem Auftraggeber frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Soweit Schenker in der Lage ist, eine weitergehende Versicherung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.

10. Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter

Soweit im Vorstehenden die für Schenker treffende Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, die der Auftraggeber gegenüber den Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern von Schenker geltend macht.

11. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von Schenker aus wichtigen Gründen, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Solche liegen insbesondere dann vor,

- a) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgewiesen wird,
- b) wenn der Auftraggeber seinen wesentlichen vertraglichen Pflichten auch nach zweimaliger angemessener Fristsetzung hinsichtlich der Abhilfe des Vertragsverstoßes nicht nachkommt,
- c) wenn für Schenker ein Festhalten am Vertrag unzumutbar wird.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, gleich aus welchem Grund, erhält Schenker die vereinbarte Vergütung für die bis zur Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen.

12. Gerichtsstand – Schriftform – Geltungsbereich – Salvatorische Klausel

- 12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten, ist ausschließlich der Sitz von Schenker. Alle von Schenker abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.
- 12.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.3. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 12.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Vertrages nicht. Die Parteien sind vielmehr gehalten, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten beider Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.